

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 1 Allgemeines

Geltungsbereich dieser Bedingungen: Diese Bedingungen gelten für alle Verträge und Angebote von Dam Bedrijven, die mittels eines Angebots und/oder Brief- und Rechnungspapiers auf diese Bedingungen (im Folgenden „Bedingungen“) verweisen.

Recht: Alle Verträge, die Dam abschließt, unterliegen niederländischem Recht; die Anwendung des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Nichtigkeit: Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig oder außer Kraft gesetzt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen unvermindert in Kraft.

Hinterlegung: Diese Bedingungen sind bei der Handelskammer in Groningen, Region Noord Nederland, hinterlegt.

Annahme dieser Bedingungen: Der Auftraggeber/Käufer gilt als mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dam einverstanden, wenn der Auftrag bzw. Auftragschein unterzeichnet wird oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dam anderweitig akzeptiert werden.

Andere Bedingungen/Bestimmungen: Andere Bedingungen und/oder abweichende Bestimmungen sind nur verbindlich, wenn Dam diese schriftlich bestätigt hat. Andere Bedingungen und Bestimmungen, die Dam schriftlich bestätigt hat, gelten ausschließlich für den Fall, für den Dam sie bestätigt hat, und binden Dam nicht bei weiteren Geschäften. Unbeschadet der Anwendbarkeit etwaiger anderer Bedingungen bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dam unvermindert in Kraft.

Ausschluss von Vereinigungen: Nur Unternehmen sind an Verträge gebunden, die mit ihnen geschlossen werden und/oder mit denen eine Vereinbarung besteht. Andere Unternehmen, die zu den auf dem Gelände von Dam ansässigen Unternehmen gehören, können niemals zu einer Vereinbarung verpflichtet werden, mit der dieses Unternehmen nicht selbst eine Vereinbarung geschlossen hat.

Terminologie:

Dam: die Dam Bedrijven

Auftraggeber/Käufer: die (Rechts-)Person, die eine Bestellung bei Dam aufgibt oder einen Vertrag mit Dam abschließt, sowie der Verwalter der Geschäfte mit Dam

Waren: alle von Dam erbrachten Leistungen

Zeichnungen: alle visualisierten Beschreibungen, auch nicht digital

Werbematerial: alle Werbeäußerungen, unabhängig davon, in welcher (digitalen) Form

Artikel 2 Angebote

- a- Alle Angebote und/oder Offerten, in welcher Form auch immer, sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben ist.
- b- Die angegebenen Preise gelten für Lieferung ab Betrieb/Lager von Dam, ausschließlich Umsatzsteuer, ausschließlich Verpackung und ausschließlich Transportkosten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- c- Angaben und Preise in gedruckten Unterlagen von Dam können ohne vorherige Mitteilung geändert werden und sind daher für Dam nicht verbindlich.

Artikel 3 Vertrag

- a- Der Vertrag über den Verkauf von Waren wird für Dam erst durch schriftliche/mündliche Bestätigung durch den/die Bevollmächtigten von Dam verbindlich. Der Auftraggeber/Käufer hat selbst für den Abschluss des Vertrags mit dem/den Bevollmächtigten Sorge zu tragen.
- b- Jeder mit Dam geschlossene Vertrag enthält die aufschiebende Bedingung, dass Dam die Kreditwürdigkeit des Käufers/Auftraggebers als ausreichend beurteilt; eine solche Beurteilung kann Dam jederzeit vornehmen.
- c- Angaben zum Angebot, wie Eigenschaften, Maße, Farben, Farbabstufungen, (Klein-)Eigenschaften untereinander usw., sowie Angaben in Druckwerken, Zeichnungen, Abbildungen, Maßen, Gewichten und Abmessungen usw. werden von Dam bei Annäherung zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden.
- d- Falls vom Auftraggeber/Käufer entworfene Produkte durch Dam aus dem Vertrag genommen werden müssen, weil der Entwurf des Auftraggebers/Käufers nicht durch die Lieferanten von Dam ausgeführt werden kann.
- e- Dam weist ausdrücklich jede mögliche Forderung des Auftraggebers/Käufers gegenüber ihr wegen einer Vertragsauflösung aus den in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels genannten Gründen zurück.

Artikel 4 Preise

- a- Alle Verträge werden stets auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Preise gemäß der neuesten Preisangabe von Dam geschlossen.

- b- Preislisten und Werbematerialien unterliegen Änderungen und sind daher nicht verbindlich.
- c- Bei digitalen Preisangaben sind (z. B. Internet-)Preise für Dam nicht verbindlich.
- d- Wenn nach Abschluss des Vertrags die Preise für Transport, Löhne, Sozialabgaben, Umsatzsteuer, Ein- und Ausfuhrabgaben erhöht werden und/oder sonstige kostensteigernde Umstände eintreten, können diese weiterberechnet werden, auch wenn diese Preisänderungen zum Zeitpunkt des Angebots bereits absehbar waren.

Artikel 5 Anzahlung/Garantie

- a- Dam hat das Recht, bei Abschluss des Vertrags eine Anzahlung von mindestens 25 % zu verlangen. Wird der Vertrag aufgrund einer Dam nicht zurechenbaren Vertragsverletzung des Auftraggebers/Käufers aufgelöst, so hat Dam Anspruch auf die geleistete Anzahlung, unbeschadet Schadensersatz, wie in diesen Bedingungen geregelt, wobei in jedem Fall die gesetzlichen Zinsen auf den Dam geschuldeten Betrag gelten.
- b- Dam hat das Recht, bei Nichtzahlung der Anzahlung den Vertrag aufzulösen; der Käufer/Auftraggeber ist dann zugleich verpflichtet, Dam den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- c- Dam hat das Recht, vom Auftraggeber/Käufer eine Garantie zu verlangen, die durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu regeln ist.

Artikel 6 Teillieferung und Nachlieferung

- a- Jede Teillieferung, darunter auch die Lieferung von Waren aus einer zusammengestellten Bestellung, kann in Rechnung gestellt werden; in einem solchen Fall hat die Zahlung durch den Auftraggeber/Käufer entsprechend den Bestimmungen in Artikel „Zahlung“ zu erfolgen.
- b- Wenn der Auftraggeber/Käufer bei einer Teillieferung eine Rechnung nicht innerhalb der in Artikel „Zahlung“ genannten Zahlungsfrist bezahlt, ist Dam berechtigt, weitere Lieferung(en) auszusetzen bzw. den verbleibenden, noch zu liefernden Teil der Bestellung zu stornieren. Der Käufer/Auftraggeber ist dann verpflichtet, den dadurch bei Dam entstandenen (nachgewiesenen Vermögens-)Schaden zu ersetzen.
- c- Im Falle einer Lieferung gehen die Transportkosten zu Lasten des Auftraggebers/Käufers.
- d- Wenn der Auftraggeber Dam den Auftrag erteilt, auf einem vorhandenen Untergrund zu verlegen, haftet Dam niemals für Schäden infolge und als Folge von Setzungen des Untergrunds.
- e- Wird das Gebaute/Angelegte/Verlegte in Gebrauch genommen, gilt dies als Beweis für die Eignung für den vorgesehenen Gebrauch. Ab diesem Zeitpunkt liegt das Risiko beim Auftraggeber, als hätte er es selbst gebaut/angelegt/verlegt.

Artikel 7 Verpackung

- a- Falls erforderlich, wird Verpackung zum bei Dam üblichen Preis berechnet und nicht zurückgenommen. Die Erforderlichkeit der Verwendung von Verpackung liegt im Ermessen von Dam und/oder ihres Lieferanten.

Artikel 8 Transport

- a- Der Versand erfolgt auf die von Dam angegebene Weise, sowohl gewöhnlich als auch durch Dam. Die Versandkosten ab Lager von Dam gehen zu Lasten des Auftraggebers/Käufers, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Unter Versandkosten sind in diesem Zusammenhang die Kosten gesetzlich vorgeschriebener Zusatzleistungen wie (Sicherheits-)Assistenz zu verstehen.
- b- Wenn der Auftraggeber/Käufer ein Produkt anders als von Dam vorgesehen transportieren lässt, werden die Mehrkosten hierfür dem Auftraggeber/Käufer in Rechnung gestellt.
- c- Der Käufer hat für einen guten und für Schwertransport erreichbaren Entladeplatz Sorge zu tragen. Es wird an einer Stelle abgeladen. Wird an mehreren Stellen abgeladen, ist Dam berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- d- Der Käufer hat für einen geeigneten Entladeplatz zu sorgen, an dem die Waren problemlos abgeladen werden können. Schäden an den Waren infolge eines ungeeigneten Entladeplatzes gehen zu Lasten des Käufers. Falls Waren erneut verladen werden müssen, gehen die Kosten dafür vollständig zu Lasten des Käufers, ebenso die Kosten für das erneute Abladen.
- e- Wenn der für den Transport eingesetzte Wagen nicht mehr sicher weiterfahren kann, ist Dam berechtigt, erneut abzuladen. Schäden infolge des erneuten Abladens gehen unmittelbar und vollständig zu Lasten des Käufers.

Artikel 9 Änderungen des Auftrags

- a- Änderungen des ursprünglichen Auftrags, gleich welcher Art, die schriftlich oder mündlich durch oder namens des Auftraggebers/Käufers vorgenommen werden und höhere Kosten verursachen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- b- Vom Auftraggeber/Käufer vorgenommene Änderungen des Auftrags müssen Dam schriftlich mitgeteilt werden. Nur schriftliche Bestätigung durch Dam ist für Dam bindend.
- c- Unbeschadet der Bestimmungen unter b dieses Artikels hat Dam das Recht, Änderungen nicht zu akzeptieren.
- d- Auftraggeber/Käufer bleibt an den geschlossenen Vertrag gebunden.

- e- Änderungen des Auftrags können zu einer Verlängerung der Lieferfrist führen. Auftraggeber/Käufer akzeptiert diese Verlängerung der Lieferzeit ohne Anspruch auf Schadensersatz wegen Verlängerung der Lieferfrist.

Artikel 10 Stornierung und Rücksendung

- a- Wenn der Auftraggeber/Käufer einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise storniert, hat er Dam alle mit der Ausführung dieses Auftrags angemessenen verbundenen Kosten für Vorbereitung, angeschaffte Materialien und Rohstoffe, Löhne, Sozialabgaben, Abfindungen usw. zu erstatten.
- b- Wenn Dam dies wünscht, ist der Auftraggeber verpflichtet, den bereits ausgeführten Teil des Vertrags teilweise abzunehmen.
- c- Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, Dam die entgangenen Vorteile infolge der Stornierung zu ersetzen.
- d- Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, Dam den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Dabei gilt für Standardprodukte 25 % des Verkaufspreises und für spezielle Bestellungen 50 % des Verkaufspreises. Diese Bestimmung gilt auch, sofern die übrigen Bestimmungen dieses Artikels im Einzelfall nicht anwendbar sind.
- e- Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels hat Dam das Recht, vollständige Erfüllung des Vertrags und/oder vollständigen Schadensersatz zu verlangen.
- f- Dam schuldet bei Stornierung keinen Schadensersatz, der über den endgültigen Rechnungsbetrag des Auftrags hinausgeht, sofern der Auftrag nicht storniert worden wäre.
- g- Dam behält sich das Recht vor, Rücksendungen zu verweigern.
- h- Dam nimmt zurückgesandte Artikel für maximal 80 % ihres Verkaufspreises zurück, sofern sie der Rücknahme zustimmt. Die Transportkosten der Rücksendung gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers/Käufers.

Artikel 11 Lieferfristen

- a- Die von Dam angegebene Lieferfrist gilt lediglich als Richtwert.
- b- Die Lieferfrist gilt niemals als Ausschlussfrist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
- c- Der Auftraggeber/Käufer wird nicht berechtigt, den Vertrag wegen einer Verzögerung gegenüber der angegebenen Lieferfrist aufzulösen.
- d- Wenn sich die Lieferfrist infolge höherer Gewalt (siehe auch Art. 16) und/oder unvorhergesehener Umstände erheblich verzögert, bleibt der Auftraggeber/Käufer an den Vertrag gebunden.
- e- Wenn die gelieferten Waren vom Auftraggeber/Käufer nicht innerhalb der (gegebenenfalls vereinbarten) Frist abgenommen werden, kann Dam die Waren auf Risiko und Kosten des Auftraggebers/Käufers einlagern.

Artikel 12 Reklamation

- a- Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, die Waren unverzüglich nach Lieferung gründlich auf Mängel zu prüfen. Sichtbare Mängel sind Dam unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Erhalt der Waren. Wenn die Waren verarbeitet wurden oder der Transport nicht durch Dam erfolgt ist, gelten sie als akzeptiert und der Käufer kann nicht mehr reklamieren.
- b- Der Auftraggeber hat Dam Gelegenheit zu geben, innerhalb von 8 Werktagen nach schriftlicher Meldung von Mängeln die Waren im Zustand ihrer Ankunft zu besichtigen, sofern diese Waren nicht so weit von Dam entfernt sind, dass eine längere Frist angemessen ist, worüber Dam den Käufer informiert.
- c- Der Auftraggeber/Käufer darf gelieferte und verarbeitete Waren nicht eigenmächtig mit Zustimmung von Dam zurücksenden.
- d- Wenn der Käufer/Auftraggeber die Bestimmungen unter a, b und c nicht erfüllt, verliert er alle Rechte auf Wiederherstellung/Ersatz gegenüber Dam.
- e- Bei Uneinigkeit über die Schadensursache wird eine schriftliche Erklärung der Parteien erstellt und unterzeichnet.
- f- Wenn Auftraggeber und Dam keine Einigung erzielen, kann auf Antrag einer Partei ein unabhängiger Sachverständiger eingeschaltet werden. Die Partei, die den Sachverständigen zuerst einschaltet, bezahlt zunächst dessen Kosten. Die Kosten des Sachverständigen gehen zulasten der unterlegenen Partei. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen werden die Kosten von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.
- g- Wenn die Reklamation nach Auffassung von Dam bzw. des unabhängigen Sachverständigen berechtigt ist, wird Dam nach eigener Wahl entweder eine angemessene Preisreduzierung gewähren oder die Waren innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos ersetzen; diese Ersatzwaren gehen dann in das Eigentum des Auftraggebers/Käufers über.
- h- Dam ist zu keinem weiteren Schadensersatz verpflichtet als in Absatz g bestimmt.
- i- Von Reklamationen ausgeschlossen sind: Farbabweichungen gegenüber Werbematerial, Oberflächenqualität, natürlich im Herstellungsmaterial vorkommende Farb- und Strukturunterschiede sowie natürlich im Material vorkommende andere Stoffe.
- j- B-Ware, Restpartien und gebrauchte Waren können durch Dam mit Mängeln geliefert werden. Reklamationen bezüglich dieser Waren sind nicht möglich. Dam sorgt für handelsüblichen Transport und Entladung. Das Transportrisiko trägt der Käufer.

- k- Bei Waren, deren Verfärbung infolge langfristiger Lagerung nicht als technisch qualitativ abweichende Beschädigung durch Witterungseinflüsse usw. anzusehen ist, besteht kein Reklamationsgrund, es sei denn, es werden fabrikneue Waren geliefert; in diesem Fall kann durch die Fabrik eine Garantieerklärung abgegeben werden.

Artikel 13 Garantie

- a- Für verkaufte und gelieferte Waren mit Hersteller-, Importeurs- oder Großhandelsgarantie gelten ausschließlich die von diesen Lieferanten gestellten Garantiebestimmungen; Dam übernimmt für handelsübliche Garantiebedingungen keine ausdrücklichen Garantiebestimmungen.
- b- Von der Garantie ausgeschlossen sind Farbabweichungen, natürlich im Material vorkommende Farb- und Strukturunterschiede sowie Einflüsse von natürlich im Material vorkommenden anderen Stoffen.
- c- Von der Garantie ausgeschlossen sind Folgen von Witterungseinflüssen und -bedingungen sowie Veränderungen, die im Material infolge von Sonneneinstrahlung auftreten.
- d- Von der Garantie ausgeschlossen sind Folgen, die durch die Einwirkung anderer (Hilfs-)Stoffe auf die Waren entstehen, wie zum Beispiel Farben, Beschichtungen, Beizen, Nägel, Leim usw.
- e- Der Käufer erhält auf natürlich gelieferte Waren keine Garantie, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 14 Zurückbehaltungsrecht

- a- Dam hat das Recht, Waren des Auftraggebers/Käufers, die sich in ihrem Besitz befinden, zurückzubehalten, bis der Auftraggeber/Käufer alle (auch noch nicht fälligen) finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dam erfüllt hat, einschließlich finanzieller Verpflichtungen aus anderen Geschäften von Dam mit dem Auftraggeber/Käufer.
- b- Das Zurückbehaltungsrecht kann gegenüber einem Auftraggeber/Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn ausreichende Sicherheit zur Beurteilung durch Dam gestellt wurde.

Artikel 15 Haftung

- a- Dam haftet nicht für Kosten, Schäden und Zinsen, die als direkte und/oder indirekte Folge entstehen aus:
- b- höherer Gewalt, wie weiter in diesen Bedingungen beschrieben;
- c- Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers/Käufers, seiner Untergebenen oder anderer Personen, die durch oder wegen ihm beschäftigt sind;
- d- Verarbeitung der gelieferten Waren, mit oder ohne Beratung durch Dam;
- e- dem Unterlassen des Auftraggebers, zu prüfen, ob die zu verarbeitenden und gelieferten Waren Gefahren für die Umgebung (hätten) verursachen können;
- f- der Verlegung der gelieferten Waren. Die Pflicht zur korrekten Verlegung der Waren liegt beim Auftraggeber/Käufer;
- g- allen in den übrigen Artikeln dieser Bedingungen genannten Fällen;
- h- Überschreitung des von Dam angegebenen Richtgewichts der Ware;
- i- der Eignung der Ware für den vom Auftraggeber vorgesehenen Gebrauch, sofern Dam vom vorgesehenen Gebrauch keine Kenntnis hatte;
- j- der vom Auftraggeber angegebenen Produktmenge; der Auftraggeber ist selbst für die Bestellung der richtigen Menge verantwortlich.
- k- Dam haftet ausschließlich, soweit ihre Versicherung dies abdeckt, für den in Rechnung gestellten Betrag, für Schäden an Arbeiten, Hilfsmaterialien und Material sowie an Arbeiten und/oder Eigentum des Auftraggebers und/oder Dritter, soweit diese durch Verschulden von Dam oder ihren Mitarbeitern, die durch Dam beschäftigt wurden, entstanden sind. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen dieses Artikels.
- l- Alle direkten oder indirekten Schäden, die aus einem mit Dam geschlossenen Vertrag gegenüber dem Auftraggeber und/oder Dritten entstehen, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- m- Dam und/oder ihre Transporteure haften nicht für Schäden an Sachen unterhalb des Straßenniveaus, darunter unterirdische Infrastrukturen (Energieleitungen, Lager, Tanks, Kanalisation usw.), sowie daraus resultierende Umwelt- oder sonstige Schäden. Auftraggeber/Käufer hat hierfür selbst Sorge zu tragen.
- n- Dam ist in keinem Fall verpflichtet, einem Auftraggeber Betriebs- und/oder Folgeschäden zu ersetzen, unabhängig davon, aus welchem Grund diese Schäden entstanden sind.
- o- Dam haftet nicht für Schäden infolge des Gebrauchs der Waren und auch nicht für Folgen von Unfällen bei der Benutzung der Waren.

Artikel 16 Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten unter anderem: Sturmschäden und andere Naturkatastrophen, Behinderungen durch Dritte, Behinderungen im Transport im Allgemeinen, vollständige oder teilweise Arbeitsniederlegungen, Aufruhr, Krieg oder Kriegsgefahr sowohl in den Niederlanden als auch im Herkunftsland der Materialien, Hilfsstoffe, Rohstoffe, ferner Verlust oder Beschädigung von Materialien während des Transports zu Dam oder zum Auftraggeber/Käufer, nicht rechtzeitige Lieferung von Waren durch Lieferanten von Dam, Ex- und Importverbote, vollständige oder teilweise Mobilmachung,

behindernde Maßnahmen einer Behörde, Brand, Störungen und Unfälle im Betrieb oder an den Mitteln von Dam sowie die Auferlegung von Abgaben oder anderen Maßnahmen einer Regierung.

Bei Eintritt höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Umstände, die Dam von ihrer Verpflichtung zur Lieferung entbinden, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadensersatz, aus welchem Grund auch immer. Dam ist in diesem Fall berechtigt, nach eigener Wahl den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, die Lieferung auszusetzen oder den Vertrag zu ändern, bis die außergewöhnlichen Umstände beendet sind.

Artikel 17 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

- a- Solange Dam keine vollständige Zahlung hinsichtlich eines Vertrags oder daraus resultierender Verpflichtungen erhalten hat, einschließlich der Zahlung der damit verbundenen Kosten, bleibt das Eigentum an allen gelieferten Waren bei Dam, unabhängig davon, wann diese Waren von Dam geliefert wurden. Befinden sich die Waren beim Käufer, hat dieser sie für Dam aufzubewahren und eindeutig als Eigentum von Dam zu kennzeichnen.
- b- Der Käufer ist nicht berechtigt, Waren, an denen Dam Eigentumsvorbehalt hat bzw. haben kann, zu verpfänden oder Dritten ein anderes Recht daran einzuräumen.
- c- Dam hat jederzeit das Recht, gelieferte Waren, an denen Eigentumsvorbehalt besteht, zurückzufordern und an sich zu nehmen, bis die vollständige Zahlung erfolgt ist. Auftraggeber/Käufer erteilt Dam unwiderruflich Zustimmung und Mitwirkung, die Waren zurückzuerlangen und Dam (und ihren Bevollmächtigten) Zugang zu verschaffen.
- d- Dieser Artikel gilt auch, wenn der Auftraggeber/Käufer eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt, wenn er liquidiert wird, Zahlungsaufschub beantragt oder erhalten hat, in Konkurs erklärt wird, gerichtliche Schuldenbereinigung beantragt wird oder der Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter o. Ä. die Waren beschlagnahmt.
- e- Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, einen etwaigen Beschlagnahmenden, Insolvenzverwalter usw. über den Eigentumsvorbehalt von Dam zu informieren und Dam unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Fahrlässigkeit hierbei vermindert die Eigentumsrechte von Dam keinesfalls.
- f- Alle Handlungen im Zusammenhang mit der Einziehung der verkauften und gelieferten Waren sind dem Auftraggeber/Käufer untersagt, solange er seiner vollständigen Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.
- g- Der Geschäftsführer einer juristischen Person, der über die Waren unter Verstoß gegen diesen Artikel verfügt, haftet neben der juristischen Person gesamtschuldnerisch.

Artikel 18 Vertragsverletzung und Auflösung

- a- Wenn der Auftraggeber/Käufer in irgendeiner Weise eine Vertragsverletzung begeht, befindet er sich ohne Inverzugsetzung in Verzug.
- b- Bei irgendeiner Vertragsverletzung des Auftraggebers hat Dam das Recht, den Vertrag unverzüglich aufzulösen oder als aufgelöst anzusehen, ohne weitere Inverzugsetzung des Auftraggebers und ohne Verpflichtung zum Schadensersatz.
- c- Absatz b dieses Artikels gilt auch, wenn der Auftraggeber unter Umständen wie in Absatz d von Artikel 17 dieser Bedingungen gerät oder geraten kann und Dam befürchtet, dass das Unternehmen des Auftraggebers auf irgendeine Weise aufgelöst oder übertragen wird; alle Forderungen von Dam gegen den Auftraggeber/Käufer sind dann sofort und unmittelbar fällig.

Artikel 19 Zahlung

- a- Die Zahlung der geschuldeten Beträge hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- b- Dam hat die Möglichkeit, eine Kreditbeschränkung anzubieten. Bei Kreditbeschränkung gilt das Valutadatum der betreffenden Beschreibung als bestimmender Tag für die Kreditbeschränkung.
- c- Wenn die Zahlung nicht innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist eingegangen ist, ist der Auftraggeber/Käufer verpflichtet, 4 % Zinsen pro Monat zu zahlen, wobei jeder angefangene Monat als voller Monat gilt. Die Zinsen fallen ab dem ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist an.
- d- Dam kann, muss den Auftraggeber/Käufer jedoch nicht förmlich in Verzug setzen. Die erste Mahnung, schriftlich oder mündlich, gilt als Inverzugsetzung.
- e- Nach Ablauf der Zahlungsfrist und einer Mahnung (Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher, Inkassounternehmen) zur Beitreibung beim Auftraggeber/Käufer gehen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Einziehung des Auftraggeber/Käufers zu Lasten des Auftraggebers/Käufers. Neben Inkassokosten werden auch Kosten für Rechtsberatung und Beistand berechnet. Alle Kosten werden fällig, sobald Dam den Auftrag einem Bevollmächtigten übergibt.
- f- Die außergerichtlichen Kosten werden nach dem in den Niederlanden üblichen Tarif berechnet, wobei der Tarif der niederländischen Rechtsanwaltskammer als Richtlinie gilt.
- g- Im Falle gesetzlicher Verzugszinsen werden diese gesetzlichen Verzugszinsen dem Auftraggeber/Käufer ebenfalls in Rechnung gestellt.
- h- Bei nicht rechtzeitiger Zahlung verwirkt der Käufer eine sofort fällige Vertragsstrafe von 10 % des Rechnungswertes, mindestens jedoch € 150,-.

- i- Falls der Käufer die nicht vollständig bezahlten Waren herausgeben muss, gehen die damit verbundenen Kosten, darunter Transportkosten und Kosten der Einschaltung Dritter, zu Lasten des Käufers.

Besondere Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten

Dam ist zu keinem Zeitpunkt als Bauunternehmer anzusehen. Dam stellt die von ihr gelieferten Sachen lediglich zur Verfügung und verarbeitet sie. Wenn Auftraggeber ein Bauwerk errichten lässt, muss der Auftraggeber hierfür einen Bauantrag stellen. Der für die Ausführung von Arbeiten verantwortliche Unternehmer muss von einem Bauunternehmen gestellt werden. Die übliche Unternehmergarantie wird nicht gewährt.

Artikel 20 Mehrarbeit

- a- Dam ist berechtigt, Mehrarbeit in Rechnung zu stellen, sofern diese im Zusammenhang mit der Ausführung des angenommenen Werks steht.
- b- Als Mehrarbeit gilt diejenige Arbeit, die Dam auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb dessen ausführt, was im Vertrag vereinbart wurde, unabhängig davon, ob sie ausgeführt wird.
- c- Änderungen der ursprünglichen Auftragssituation werden nur verrechnet, wenn Mehr- und/oder Minderarbeit, auch wenn sie vom Bürgerlichen Gesetzbuch abweicht, nicht schriftlich beauftragt wurde.

Artikel 21 Termine

- a- Wenn Termine vereinbart wurden, innerhalb derer das Werk begonnen, angefangen oder fertiggestellt werden muss, muss Dam vom Auftraggeber erhalten:
- a- alle erforderlichen Angaben zum Werk, zur Baustelle und zu den Arbeitsbedingungen usw.;
- b- die erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen, Zulassungen, die Erteilung und Ausführung durch Dam selbst, Dritte/Auftraggeber;
- c- Angaben zu juristischen Aspekten des Werks, wie beispielsweise G-Rechnungssystem o. Ä.;
- b- Dam sorgt mit dem Beginn der Arbeiten dafür, dass die Baustelle in akzeptablem Zustand und, falls erforderlich, mit Energie von öffentlichen Versorgungsunternehmen versehen ist.
- c- Der Termin für die Ausführung und/oder Fertigstellung des Werks wird um den Zeitraum verlängert, in dem der Auftraggeber eine fällige Frist oder einen Teil davon unbezahlt lässt.
- d- Die Lieferfrist kann wegen höherer Gewalt überschritten werden. Unter höherer Gewalt können außer den in Artikel 16 genannten insbesondere Sachen verstanden werden, wie sie durch Wetterbedingungen verursacht werden.
- e- Bei Ausführung eines Werks im Stundenlohn ist die Frist, innerhalb der das Werk fertiggestellt wird, lediglich eine Schätzung. Für Schäden, in welcher Form auch immer, die aus Terminüberschreitung entstehen, haftet der Auftragnehmer niemals.

Artikel 22 Dritte, Organisation der Baustelle, Tätigkeiten des Auftraggebers

- a- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass eventuell von Dritten auszuführende Arbeiten, die nicht zur Arbeit von Dam gehören, so rechtzeitig ausgeführt werden, dass die Ausführung der Arbeit dadurch nicht verzögert wird.
- b- Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten, soweit die Ausführung des Werks dies nach Auffassung von Dam erfordert, für eine geeignete Gelegenheit zur Anfuhr, Lagerung und Abfuhr von Materialien, Werkzeugen und/oder Rohstoffen zu sorgen.
- c- Die Organisation der Arbeit erfolgt durch Dam, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- d- Wenn der Auftraggeber die Lieferung von bestimmten Materialien übernimmt und/oder Arbeiten selbst übernimmt oder von Dritten ausführen lässt, ist er verantwortlich für nicht rechtzeitige Anlieferung bzw. nicht rechtzeitige Ausführung der Arbeiten und/oder Störung der Arbeiten von Dam.

Artikel 23 Grund- und Hilfsstoffe, Materialien und Werkzeuge

- a- Die von Dam für die Arbeit zu verwendenden Materialien und/oder Rohstoffe müssen von handelsüblicher Qualität sein.
- b- Wenn der Auftraggeber diese Materialien und/oder Rohstoffe vor der Verwendung auf Qualität prüfen lassen möchte, muss er diese Prüfung direkt nach Ankunft der Sachen auf der Baustelle veranlassen. Erfolgt diese Prüfung nicht, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die Sachen genehmigt hat.
- c- Nach Verarbeitung der Materialien ist eine Reklamation hinsichtlich der Qualität nicht mehr möglich, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die verarbeiteten Materialien nicht die normale handelsübliche Qualität besitzen und dies zu verarbeiten war.
- d- Der Auftraggeber ist befugt, Baustoffe durch Dritte untersuchen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten gehen stets zu seinen Lasten.
- e- Für Dam ist eine Prüfung von Baustoffen durch Dritte nur relevant, wenn diese Dritten eine bestimmte Fachkunde nachweisen können. Eine Prüfung im Auftrag des Auftraggebers sollte daher vorzugsweise durch offiziell anerkannte Stellen wie T.N.O. erfolgen.

- f- Für die von Dam zur Ausführung des Werks benötigten und gelieferten Materialien, Rohstoffe, Werkzeuge usw. trägt der Auftraggeber das Risiko von Verlust und/oder Beschädigung, Diebstahl, Brand usw. ab dem Zeitpunkt, an dem sie am Werk vorhanden sind und unabhängig davon, ob sie bis dahin außerhalb oder innerhalb der üblichen Arbeitszeiten von Dam verbleiben.
- g- Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk, darunter auch das gebaute oder zu bauende Objekt, gegen das Risiko der Ausführung zu versichern.

Artikel 24 Haftung

- a- Dam haftet niemals für immaterielle Schäden, Betriebs- und/oder Stillstandsschäden.
- b- Dam wird niemals für Schäden infolge des Fehlens der erforderlichen Genehmigungen und/oder Zeichnungen haftbar gemacht.

Artikel 25 Abnahme

- a- Das Werk gilt zu dem Zeitpunkt als abgenommen, an dem Dam dies dem Auftraggeber mitteilt bzw. wenn der Auftraggeber es in Gebrauch genommen oder hat nehmen lassen.
- b- Während 30 Tagen nach dem Zeitpunkt kann der Auftraggeber die Behebung von Mängeln verlangen, die Dam zuzuschreiben sind und die bei der Abnahme bzw. beim vorangegangenen Aufnehmen vernünftigerweise nicht hätten festgestellt werden können.
- c- Wenn ein bestimmtes Abnahmedatum vereinbart wurde, wird diese Frist automatisch verlängert, wenn Stagnation eintritt, wie höhere Gewalt, wie vereinbart, z. B. in Artikel 16 dieser Bedingungen beschrieben.

Artikel 26 Schlussabrechnung

- a- Nach Ablieferung des Werks reicht Dam die Schlussabrechnung ein.
- b- Diese umfasst: a. die Auftragssumme, b. Änderungen infolge von Mehr- und/oder Minderarbeit, c. Änderungen infolge gesetzlicher Bestimmungen.
- c- Die Zahlung der Schlussabrechnung hat entsprechend Artikel 19 dieser Bedingungen zu erfolgen.
- d- Dam hat das Recht, sofern während der Bauausführung Mehrarbeit in Höhe von € 500,- oder mehr entsteht, eine Zwischenrechnung zu stellen. Dies hat mindestens 14 Tage vor der Ausführung oder nach Beginn der Arbeiten zu erfolgen.
- e- Eventuelle Streitigkeiten über das Werk und/oder die Schlussabrechnung setzen die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus.

Artikel 27 Haftung von Dam

- a- Dam haftet für Schäden am Werk, an Hilfswerken, Material und Materialien, soweit diese Schäden durch Fahrlässigkeit oder fehlerhafte Handlungen von Dam selbst, ihren Mitarbeitern oder von ihr eingesetzten Personen entstanden sind. Alle anderen eventuellen Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers und/oder Dam macht den Schadensersatz geltend.

Artikel 28 Nicht sichtbare Sachen unter dem Bodenniveau

- a- Unterirdische Arbeiten müssen von Dam durchgeführt werden; der Auftraggeber ist vor Beginn der Arbeiten verpflichtet, Dam eine deutliche Karte zur Verfügung zu stellen, auf der alle unterirdischen Leitungen angegeben sind.
- b- Wenn diese Leitungen oder Kabel mehr als 50 Zentimeter von dem auf der Karte angegebenen Ort abweichen, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die bei Erdarbeiten an diesen Leitungen oder Kabeln verursacht werden.
- c- Wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Zeichnung Dam nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, wird angenommen, dass sich im Gelände keine Leitungen und/oder Kabel befinden. Sollte sich dennoch eine Leitung oder ein Kabel befinden, geht der dadurch entstehende Schaden zu Lasten des Auftraggebers.
- d- Wenn diese unterirdischen Leitungen und/oder Kabel zusätzliche Kosten bei der Ausführung verursachen, gehen diese Kosten zu Lasten des Auftraggebers; dazu gehören auch Mehrarbeit für Untersuchung durch Dritte, Kosten für Unterfangung, Gerüste zur Vermeidung von Schäden, Wartezeiten für Aufsichtspersonen, Kontrolleure, Verwalter dieser Kabel und Leitungen usw.
- e- Dam schließt ausdrücklich jede Haftung für Schäden an vorhandenen unterirdischen (Lager-)Tanks sowie an den daran angeschlossenen Leitungen aus, soweit in diesen Tanks und/oder Leitungen (Brand-)Stoffe usw. vorhanden sind. Umweltschäden, die durch Schäden an oder das Vorhandensein solcher Tanks und Installationen entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers.
- f- Der Auftraggeber schützt Dam vor jeder möglichen Forderung Dritter, die aus den oben genannten Umständen entsteht.

Artikel 29 Geltungsbereich

- a- Alle Bestimmungen in diesen „Besonderen Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten“ gelten ebenfalls für alle anderen von Dam ausgeführten Tätigkeiten, sofern die Bestimmungen nicht mit der Art der anderen Tätigkeiten unvereinbar sind.

Artikel 30 Sicherheit

- a- Der Auftraggeber hat für eine sichere Situation auf und rund um die Baustelle zu sorgen und dementsprechend für ausreichende Beleuchtung usw. Sorge zu tragen.
- b- Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiten von Dam in der Höhe unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften und mit den erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen ausgeführt werden können.
- c- Der Auftraggeber hat Dam über Verfahren bei Unfällen zu informieren.
- d- Der Auftraggeber hat für das Tragen der richtigen persönlichen Schutzausrüstung sowie (Roll-)Gerüste usw. Sorge zu tragen; diese müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- e- Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass das Personal von Dam auf der Baustelle nicht einem erhöhten Unfallrisiko durch giftige Stoffe, Gase und Dämpfe, explosive und entzündliche Gase oder atmosphärische Bedingungen, Hitze, Laserlicht, Außenspannung und andere Gefahren ausgesetzt wird.
- f- Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass das Personal von Dam in außergewöhnlichen Situationen ausreichende persönliche Mittel zum Schutz vor Gefahren erhält, wie Atemschutz, Augen- und Gehörschutz sowie andere zweckmäßige Schutzmittel.
- g- Dam ist berechtigt, die Arbeiten niederzulegen, wenn nach ihrer Auffassung eine Gefahr für Menschen oder Sachen des Auftraggebers, anderer an der Baustelle tätiger Unternehmen oder Dritter besteht, bis die unsichere Situation nicht mehr vorhanden ist. Unter einer unsicheren Situation wird jede Situation verstanden, die nicht mit Artikel 11a t/m f übereinstimmt, sowie alle anderen Fälle, in denen die persönliche Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer von Dam nicht gewährleistet sind.
- h- Dam ist ebenfalls berechtigt, die Arbeiten niederzulegen, wenn die Situation in der Umgebung der Baustelle ihr Personal einer Gefahr aussetzt, bis die unsichere Situation nicht mehr vorhanden ist.
- i- Auftraggeber entschädigt Dam für Schäden, die aus den in diesem Artikel genannten Umständen entstehen, wie beispielsweise Verdienstausfälle usw.
- j- Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz seitens Dam, wenn die Arbeit aufgrund von Artikel 30 Absatz g und h eingestellt wird.

Artikel 31 Umweltaspekte

- a- Hinsichtlich der Umweltaspekte gilt, dass Dam für eine gesetzlich verantwortbare Entfernung von Abfällen und/oder Reststoffen sorgen wird, die bei der Ausführung der Arbeiten anfallen.
- b- Die Kosten für die Abfallbeseitigung werden dem Auftraggeber zu einem handelsüblichen Tarif in Rechnung gestellt.
- c- Der Auftraggeber bleibt für Schäden haftbar, die aus für Dam nicht vorhersehbarer Verunreinigung des angelieferten Abfalls entstehen.
- d- Dam hat das Recht, auf Kosten des Auftraggebers Abfälle, die von ihr nicht entfernt werden können, entfernen zu lassen, wobei die damit verbundenen Untersuchungs- und Entsorgungskosten ebenfalls dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
- e- Der Auftraggeber ist verantwortlich für die umweltgerechte Demontage/Entfernung und Abfuhr von Asbest und asbesthaltigen Materialien.

Artikel 32 Bauen/Platzieren im Gelände

Wenn der Auftraggeber Dam beauftragt, in einem Gelände ein Objekt zu bauen/anzulegen/zu platzieren, wobei der Auftraggeber einen Bau- und/oder Konstruktionsplan vorlegt, wird Dam nach bestem Wissen und Gewissen das Objekt platzieren, anlegen oder bauen. Dam haftet jedoch nicht für das gebaute, angelegte oder platzierte Objekt. Hierunter fallen auch Schäden infolge von Setzungen, unzureichender Tragfähigkeit aufgrund von Problemen mit dem Untergrund usw.